

Erklärung zur Unternehmensführung, Konzernerklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance

Die Erklärung zur Unternehmensführung, die Konzernklärung zur Unternehmensführung und der Bericht zur Corporate Governance sind auch auf unserer Website unter „Investoren – Corporate Governance“ veröffentlicht.

1. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 29. November 2022 hat die MorphoSys AG – mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen – den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) entsprochen:

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und Konzern- erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2023

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB stellen Vorstand und Aufsichtsrat Informationen zu den wichtigsten Bestandteilen unserer Unternehmensführung bereit. Sie umfassen neben der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie weitere Aspekte der Unternehmensführung wie insbesondere eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“)

Vorstand und Aufsichtsrat der MorphoSys AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

- Die MorphoSys AG entsprach bis zum Juni 2023 nicht der Empfehlung C.5 des DCGK 2022, wonach Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht den Vorsitz eines Aufsichtsrats in einem konzernexternen börsennotierten Unternehmen übernehmen sollen. Der Vorstandsvorsitzende (CEO) der MorphoSys AG, Herr Dr. Jean-Paul Kress, hatte bis zum Juni 2023 die Funktion als Vorsitzender des Board of Directors eines französischen biopharmazeutischen Unternehmens inne, die zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die Erfüllung seiner Aufgaben als CEO der MorphoSys AG beeinträchtigt hatte. Die MorphoSys AG stellte kontinuierlich sicher, dass Herr Dr. Kress' Fokus auf die Geschäfte der MorphoSys AG durch diese Position nicht beeinträchtigt wurde und dass Herr Dr. Kress ausreichend Zeit hatte, seine Aufgaben als CEO der MorphoSys AG mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrzunehmen.
- Die MorphoSys AG entspricht nicht der Empfehlung C.4 des DCGK 2022, wonach ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft ist, nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate

INHALT

- 1 Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2023
- 10 Bericht zur Corporate Governance
- 19 Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG

in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder vergleichbare Funktionen (in einer börsennotierten oder nicht börsennotierten Gesellschaft) wahrnehmen soll, wobei eine Bestellung zum Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt gezählt wird. Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. George Golumbeski hat derzeit die folgenden Funktionen in pharmazeutischen und biotechnologischen Unternehmen in Irland und den USA inne:

- in börsennotierten Unternehmen: eine Funktion als Vorsitzender und eine Funktion als Mitglied des *Board of Directors*.
- in nicht-börsennotierten Unternehmen: drei Funktionen als Vorsitzender und eine Funktion als Mitglied des *Board of Directors*.

Herrn Dr. Golumbeskis Positionen haben zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats der MorphoSys AG beeinträchtigt. Die MorphoSys AG stellt kontinuierlich sicher, dass Herr Dr. Golumbeskis Fokus auf die Geschäfte der MorphoSys AG durch diese Positionen nicht beeinträchtigt wird und dass Herr Dr. Golumbeski ausreichend Zeit hat, seine Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats der MorphoSys AG mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrzunehmen.

2. Die MorphoSys AG wird – mit Ausnahme der vorgenannten Abweichung von Empfehlung C.4 des DCGK 2022 – weiterhin den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprechen.

Planegg, den 29. November 2023

MorphoSys AG

Für den Vorstand:	Für den Aufsichtsrat:
Dr. Jean-Paul Kress	Dr. Marc Cluzel
Vorstandsvorsitzender	Aufsichtsratsvorsitzender

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

MorphoSys verpflichtet sich zu einer guten Unternehmensführung, die die höchsten Standards in Bezug auf Geschäftsethik und Compliance umfasst. Die Einhaltung von Gesetzen und höchsten ethischen Standards wird bei MorphoSys insbesondere durch folgende konzernweit durchgesetzte Dokumente sichergestellt: einen Verhaltenskodex, ein Compliance-Management-Handbuch sowie weitere interne Grundsätze und Richtlinien.

Der MorphoSys Verhaltenskodex legt die fundamentalen Prinzipien und die wichtigsten Richtlinien und Handlungsweisen für das Verhalten im Geschäftsleben fest. Gerade in geschäftlichen, rechtlichen oder ethischen Dilemmasituationen dient er unseren Mitarbeitern und Führungskräften im MorphoSys-Konzern als wertvolle Hilfestellung. Zudem stärkt der Verhaltenskodex unsere transparenten und schlüssigen Managementprinzipien sowie das Vertrauen von Öffentlichkeit, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Finanzmärkten. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird sorgfältig überwacht. Die konzernweite Umsetzung des Verhaltenskodex wird vom globalen Compliance-Komitee begleitet. Er wird jedem neuen Mitarbeiter ausgehändigt und kann auf unserer Website unter „Investoren – Corporate Governance“ in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

Das Compliance-Management-Handbuch beschreibt das implementierte Compliance-Management-Programm (CMP), das einerseits die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften gewährleisten soll, andererseits aber auch hohe ethische Standards implementiert, die sowohl für die Geschäftsleitung als auch für jeden Mitarbeiter verpflichtend sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-Programm liegt beim Vorstand, der hierüber dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig Bericht erstattet. Der Vorstand hat dabei in Wahrnehmung seiner Compliance-Verantwortung die entsprechenden Aufgaben auf verschiedene Funktionen bei MorphoSys übertragen.

Das globale Compliance-Komitee besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands der MorphoSys AG, dem Chief Research & Development Officer, dem Chief Business Officer, dem Geschäftsführer der MorphoSys US Inc., dem Chief Legal & Human Resources Officer sowie dem US General Counsel und dem Head of US Compliance, und wird vom Head of Global Compliance geleitet. Der Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen und steht allen MorphoSys Mitarbeitern jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das US Compliance-Komitee setzt sich aus Vertretern der US-Abteilungsleiter zusammen und trifft sich vierteljährlich, um US-spezifische Aktivitäten und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu besprechen. Den Vorsitz des US-Compliance-Komitees führt der General Counsel und Head of US Compliance.

Das Compliance-Subkomitee traf sich mit unserem Partner Incyte ebenfalls vierteljährlich, um Compliance-Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermarktung zu besprechen.

Darüber hinaus legt der Leiter der Abteilung Global Compliance dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zweimal im Jahr einen Bericht vor (im Jahr 2023 im August und November) und koordiniert auf der Grundlage des Feedbacks verschiedene Verbesserungen des CMPs von MorphoSys.

Der Head of Global Compliance überwacht das bestehende CMP und aktualisiert es gemäß den Entscheidungen des Vorstands und des globalen Compliance-Komitees. Die Compliance-Kollegen sind für jeden Mitarbeiter die erste Anlaufstelle für alle Compliance-Angelegenheiten.

Des Weiteren hat MorphoSys wichtige interne Richtlinien eingeführt, die sich mit ethischem Geschäftsverhalten, der Verhinderung von Bestechung und Korruption, dem Umgang mit Fachkreisangehörigen, der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten, der Meldung von und der Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung sowie dem Schutz von Hinweisgebern befassen.

Im Bericht zur Corporate Governance sind weiterführende Informationen zu MorphoSys Compliance-Management-Programm aufgeführt.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2023 bestand der Vorstand der MorphoSys AG aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem bzw. zwei weiteren Mitgliedern: Das Mitglied des Vorstands Sung Lee hat mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2023 sein Amt als Mitglied des Vorstands und Finanzvorstand der Gesellschaft niedergelegt. Mit Wirkung zum 1. März 2023 wurde Charlotte Lohnmann zum Mitglied des Vorstands und Chief Legal Officer bis zum Ablauf des 31. August 2023 bestellt. Mit Wirkung zum 8. August 2023 wurde Dr. Lucinda Crabtree zum Mitglied des Vorstands und Finanzvorständin bestellt. Derzeit besteht der Vorstand daher aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Geschäftsverteilungsplan sind die verschiedenen Verantwortungsbereiche gegenwärtig wie folgt definiert:

- Dr. Jean-Paul Kress, Vorstandsvorsitzender: Strategie und Planung; Business Development & Alliance Management; Personalwesen; Recht, Compliance & Intellectual Property; Corporate Affairs & Investor Relations; Technical Operations, Anlagen & Informationstechnologie; Qualitätssicherung & Interne Revision; Forschung & Entwicklung; Globale Verantwortung für die kommerziellen Aktivitäten; Koordination der einzelnen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder; Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit.
- Dr. Lucinda Crabtree, Finanzvorständin: Rechnungswesen & Steuern; Globales Controlling & Interne Kontrollen; Unternehmensentwicklung und M&A; Zentraleinkauf & Logistik; Environmental Social Governance (ESG).

Aufsichtsrat

Unser Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die die Geschäftsleitung des Vorstands überwachen und ihn beraten. Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 endete das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats Michael Brosnan und Dr. George Golumbeski. Beide wurden von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 als Mitglieder des Aufsichtsrats wiedergewählt.

Der gegenwärtige Aufsichtsrat besteht aus fachlich qualifizierten Mitgliedern, die unsere Aktionäre vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Marc Cluzel, koordiniert dessen Arbeit, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) sowie der Regeln der NASDAQ (NASDAQ Listing Rules) und verfügen über langjährige Erfahrung in der Biotechnologie- und Pharmabranche. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kein ehemaliges Mitglied unseres Vorstands. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle

13 Zusammensetzung des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023

Name	Position	Ersternennung	Ende der Amtszeit	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- ausschuss	Wissenschafts- und Technologie- ausschuss
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender	2012	2024			
Dr. George Golumbeski	Stellvertretender Vorsitzender	2018	2023			
Krisja Vermeylen	Mitglied	2017	2024			
Michael Brosnan 	Mitglied	2018	2023			
Sharon Curran	Mitglied	2019	2024			
Dr. Andrew Cheng	Mitglied	2022	2025			

 Unabhängiger Finanzexperte

 Vorsitzender

 Mitglied

Tabelle

14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats seit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023

Name	Position	Ersternennung	Ende der Amtszeit	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- ausschuss	Wissenschafts- und Technologie- ausschuss
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender	2012	2024			
Dr. George Golumbeski	Stellvertretender Vorsitzender	2018	2024			
Krisja Vermeyley	Mitglied	2017	2024			
Michael Brosnan 	Mitglied	2018	2026			
Sharon Curran ¹⁾	Mitglied	2019	2024			
Dr. Andrew Cheng	Mitglied	2022	2025			

 Unabhängiger Finanzexperte  Vorsitzender  Mitglied

¹⁾vorübergehende Wahl von Sharon Curran zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats für den Monat Dezember, um die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung für die Kapitalerhöhung sicherzustellen, da absehbar war, dass sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende im Dezember nur eingeschränkt für eine Reise nach München zur Verfügung stehen würden

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Executive Committee

Zur Sicherstellung einer guten Corporate Governance gilt eine offene, umfassende und regelmäßige Kommunikation als Leitlinie für die Zusammenarbeit zwischen unserem Vorstand und unserem Aufsichtsrat. Das vom deutschen Aktiengesetz vorgeschriebene duale Führungssystem trennt explizit zwischen Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die Verantwortlichkeiten beider Gremien sind durch das Gesetz sowie durch die Satzung und die Geschäftsordnungen der Gremien klar geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zusammen und handeln sowie entscheiden zum Wohle des Unternehmens. Ihr erklärtes Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts.

Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen eigenen Zuständigkeitsbereich, der im Geschäftsverteilungsplan

festgelegt ist und über den es seine Vorstandskollegen laufend unterrichtet. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sowohl der Geschäftsverteilungsplan als auch die Geschäftsordnung wurden vom Aufsichtsrat genehmigt.

Die Gesellschaft hat zudem ein sogenanntes Executive Committee eingerichtet. Unter der Führung des Vorstandsvorsitzenden ist das Executive Committee für die Strategieentwicklung, die Kommerzialisierung, das operative Management des Unternehmens und die Erreichung seiner Ziele und Ergebnisse verantwortlich. Das Executive Committee bereitet Entscheidungen für die Beschlüsse des Vorstands vor und fasst gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse, sofern diese nicht kraft Gesetzes oder Beschlusses des Aufsichtsrats in die alleinige Kompetenz des Vorstands fallen. Das Executive Committee besteht aus den

Mitgliedern des Vorstands und leitenden Führungspersonlichkeiten aus den Kernbereichen des Unternehmens wie Business Development & Licensing, Alliance Management, Technical Operations, Human Resources sowie Legal, Compliance & Intellectual Property und Corporate Affairs & Investors Relations. Derzeitige Mitglieder des Executive Committee sind neben den Mitgliedern des Vorstands Charlotte Lohmann (Chief Legal and Human Resources Officer), Dr. Barbara Krebs-Pohl (Chief Business Officer), Joe Horvat (US General Manager), Dr. Tim Demuth (Chief Research and Development Officer), Luisa Ciccarelli (SVP, Global Head of Technical Operations) und Thomas Biegi (SVP, Head of Corporate Affairs).

Sitzungen des Executive Committee finden in der Regel wöchentlich, jedoch mindestens alle zwei Wochen statt und wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Separate Sitzungen des Vorstands finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands die Zustimmung des Gesamtvorstands erfordern. Bei wesentlichen Ereignissen kann jedes Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstands einberufen. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, telefonische oder schriftliche Abstimmung (einschließlich E-Mail) gefasst werden. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstands und des Executive Committee wird grundsätzlich ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie in den Aufsichtsratssitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über Fragen der Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht für bedeutende Geschäftsvorgänge Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats vor. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und zu wichtigen Beratungsthemen im Geschäftsjahr 2023 sind im Bericht des Aufsichtsrats zu finden.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben: Danach koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb einer Sitzung schriftlich (einschließlich E-Mail) oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie der Aufsichtsratsprotokolle wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Empfehlung D.12 des Kodex beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die letzte Überprüfung nahm der Aufsichtsrat dabei im Dezember 2023 vor. Die Überprüfung wurde anhand eines Fragebogens vorgenommen, den jedes Mitglied des Aufsichtsrats ausgefüllt hat. Die Ergebnisse werden sodann in einer nachfolgenden Aufsichtsratssitzung diskutiert und bewertet.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Aufsichtsrat verfügt über drei ständige Ausschüsse: den Prüfungsausschuss, den Vergütungs- und Ernennungsausschuss sowie den Wissenschafts- und Technologieausschuss. Diese drei vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse sind jeweils mit fachlich qualifizierten Mitgliedern besetzt.



















Tabelle

15 Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder
















Aufsichtsratssitzungen

Name	Video-	Physisch	Physisch	Video-	Video-	Physisch	Physisch	Video-	Video-	Video-	Video-
	konferenz			konferenz	konferenz	(Strategie-		konferenz	konferenz	konferenz	konferenz
	17.01.2023	14.03.2023	17.05.2023	08.08.2023	04.10.2023	sitzung)	14.11.2023	20.11.2023	13.12.2023	21.12.2023	23.12.2023
Dr. Marc Cluzel											
Dr. George Golumbeski	-										
Krisja Vermeylen											
Michael Brosnan									-		
Sharon Curran									-		
Dr. Andrew Cheng											










Sitzungen des Prüfungsausschusses

Name	Physisch	Videokonferenz	Physisch	Physisch	Videokonferenz	Physisch
	13.03.2023	02.05.2023	07.08.2023	08.08.2023	02.10.2023	13.11.2023
Krisja Vermeylen						
Michael Brosnan						
Sharon Curran						

Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses

Name	Videokonferenz	Videokonferenz	Videokonferenz	Videokonferenz	Videokonferenz
	16.01.2023	27.02.2023	10.05.2023	07.08.2023	27.10.2023
Dr. Marc Cluzel					
Krisja Vermeylen					
Michael Brosnan					

Sitzungen des Wissenschafts- und Technologieausschusses

Name	Physisch	Physisch	Videokonferenz	Physisch
	14.03.2023	16.05.2023	08.08.2023	13.11.2023
Dr. George Golubeski				
Dr. Andrew Cheng				
Sharon Curran				

Prüfungsausschuss

Die zentrale Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht in der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Kontrollpflicht in Bezug auf die Richtigkeit des Jahres- und Konzernabschlusses, die Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie die internen Kontrollfunktionen, insbesondere Risikomanagement, Compliance sowie interne Revision. Daneben unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des unabhängigen Abschlussprüfers. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Michael Brosnan (Vorsitzender), Sharon Curran und Krisja Vermeylen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Michael Brosnan, verfügt aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Finanzvorstand in verschiedenen Gesellschaften über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung und bringt daher besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten mit; dies beinhaltet auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Krisja Vermeylen befasste sich im Rahmen ihres beruflichen Werdegangs insbesondere in Führungspositionen verschiedener Gesellschaften und im Rahmen von Aus- und Fortbildungen mit dem Gebiet der Abschlussprüfung und bringt daher besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet (einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung) mit.

Ferner verfügt auch Sharon Curran aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen über Expertise auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung).

Sharon Curran verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Führungspositionen mit einem Fokus auf Nachhaltigkeit und Umwelt in verschiedenen Gesellschaften über fundierte Kenntnisse in Bezug auf Nachhaltigkeit einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Hierzu gehören insbesondere auch die Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, die Evaluierung und Optimierung von Umweltauswirkungen sowie die Entwicklung und Implementierung von ESG-Zielen im Rahmen der Managementvergütung. Aus diesem Grund wurde Sharon Curran zur ESG-Expertin des Aufsichtsrats benannt. Ferner

verfügt auch Krisja Vermeylen insbesondere aufgrund ihrer umfassenden Erfahrung mit ESG-Zielen im Rahmen der Vorstandsvergütung über fundierte Kenntnisse in diesem Bereich und bringt ihre Expertise in den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat ein.

Vergütungs- und Ernennungsausschuss

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und regelmäßige Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems vor dessen abschließender Genehmigung. Darüber hinaus begleitet der Ausschuss bei Bedarf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Bestellung als Vorstandsmitglied sowie als Aufsichtsratsmitglied und unterbreitet dem Aufsichtsrat diesbezügliche Vorschläge. Der Ausschuss bereitet zudem Verträge mit Vorstandsmitgliedern vor. Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses sind Krisja Vermeylen (Vorsitzende), Dr. Marc Cluzel und Michael Brosnan.

Wissenschafts- und Technologieschuss

Der Wissenschafts- und Technologieausschuss berät den Aufsichtsrat in Fragen der firmeneigenen Medikamenten- sowie Technologieentwicklung und bereitet die entsprechenden Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Mitglieder des Wissenschafts- und Technologieausschusses sind Dr. George Golumbeski (Vorsitzender), Sharon Curran und Dr. Andrew Cheng.

Ad-hoc-Transaktionsausschuss

Die Mitglieder des Wissenschafts- und Technologieausschusses fungieren auch als Mitglieder des Ad-hoc-Transaktionsausschusses, welcher bei Bedarf in dieser Funktion tagt.

Gemäß Empfehlung C.14 des Kodex sind die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats auf unserer Website unter „Über uns – Management – Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Vergütungssystem und Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Unter „Investoren – Corporate Governance“ sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 AktG, das von der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2022 gebilligt wurde, sowie der von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich. Auf derselben Seite werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

Bericht zur Corporate Governance¹⁾

Der verantwortungsvollen, nachhaltigen und wertorientierten Unternehmensführung wird bei MorphoSys höchste Priorität zugemessen. Gute Corporate Governance ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmensführung und bildet den Rahmen für die Führung und Überwachung des Konzerns einschließlich dessen Organisation, wirtschaftlicher Prinzipien und Maßnahmen zur Lenkung und Kontrolle.

Mit dem Kodex wurde ein Standard für eine transparente Kontrolle und Steuerung von Unternehmen etabliert, der sich insbesondere an den Interessen der Aktionäre orientiert. Das Bundesministerium der Justiz veröffentlichte den Kodex ursprünglich 2002. Am 28. April 2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine neue Fassung des Kodex beschlossen, die mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist. Der Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen im Hinblick auf das Management und die Überwachung von deutschen Unternehmen, die an einer Börse notiert sind. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards für gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche System der Unternehmensführung für Investoren transparent zu machen. Er enthält Empfehlungen und Anregungen zur Unternehmensführung in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Wirtschaftsprüfung.

Es gibt keine Verpflichtung, den Empfehlungen und Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das deutsche Aktiengesetz schreibt nur vor, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat eines börsennotierten deutschen Unternehmens jährlich eine Erklärung veröffentlichen, die entweder (i) bestätigt, dass das Unternehmen den Empfehlungen des Kodex entsprochen hat, oder (ii) die Empfehlungen aufführt, denen das Unternehmen nicht entsprochen hat, und die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex nennt. Außerdem muss ein börsennotiertes Unternehmen in seiner jährlichen Erklärung ebenfalls angeben, ob es beabsichtigt, den Empfehlungen zu entsprechen, oder die Empfehlungen aufzuführen, denen es künftig nicht entsprechen möchte. Diese Erklärungen müssen dauerhaft auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Ändert das Unternehmen seine Haltung zu bestimmten Empfehlungen zwischen zwei jährlichen Erklärungen, muss es diese Tatsache bekannt geben und die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen aufzuführen. Wird Anregungen aus dem Kodex nicht entsprochen, muss dies nicht offengelegt werden.

Viele der im Kodex enthaltenen Grundsätze zur Unternehmensführung werden bei MorphoSys bereits seit langer Zeit gelebt. Unsere Corporate Governance wird in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB aufgeführt. Die Erklärung enthält außerdem die jährliche Entsprechenserklärung, relevante Informationen zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat. Ergänzende Ausführungen finden Sie in diesem Bericht zur Corporate Governance.

¹⁾ Bei den Angaben in diesem Kapitel handelt es sich um sogenannte lageberichtsfremde Angaben, die vom Abschlussprüfer nicht geprüft werden. Das Kapitel „Bericht zur Corporate Governance“ endet mit dem Unterkapitel „Gesamtaussage zur Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems“.

Kommunikation mit dem Kapitalmarkt

Eine der wichtigsten Grundlagen der Unternehmenskommunikation von MorphoSys ist es, institutionelle Investoren, Privataktionäre, Finanzanalysten, Mitarbeiter sowie alle anderen Interessengruppen durch regelmäßige, offene und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und umfassend über die Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Gesellschaft bekennt sich strikt zum Grundsatz einer fairen Informationspolitik.

Ein zentraler Bestandteil der Investor Relations bei MorphoSys sind regelmäßige Treffen mit Analysten und Investoren im Rahmen von Roadshows und Einzelgesprächen. Telefonkonferenzen, die öffentlich im Internet übertragen werden, begleiten die Veröffentlichung der Jahres- sowie Quartalsergebnisse und ermöglichen es Analysten, unmittelbar Fragen zur aktuellen Entwicklung des Unternehmens zu stellen. Die für Konferenzen und ähnliche Anlässe erstellten Unternehmenspräsentationen sind allen Interessenten auf der MorphoSys-Website zugänglich. Auch Video- und Audioaufzeichnungen von anderen wichtigen Ereignissen können auf der Unternehmenswebsite abgerufen werden.

Die Unternehmenswebsite www.morphosys.com/de dient als zentrale Plattform für die Bereitstellung von aktuellen Informationen über das Unternehmen und seine Fortschritte. Darüber hinaus sind dort Finanzberichte, Präsentationen aus Analysten- und Investorenkonferenzen sowie Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft abrufbar. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (Geschäftsberichte, Zwischenberichte, Hauptversammlungen, Presse- und Analystenkonferenzen) werden in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat im November 2022 sein Kompetenzprofil (einschließlich der Ziele für seine Zusammensetzung) aktualisiert. Danach soll der Aufsichtsrat der MorphoSys AG so zusammengesetzt sein, dass er in

seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt und eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands der MorphoSys AG unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vielfalt (Diversity) sichergestellt sind. Für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden der Hauptversammlung solche Kandidaten vorgeschlagen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz, ihrer Erfahrung, ihrer Integrität, ihres Engagements, ihrer Unabhängigkeit und ihres Charakters das Gesamtkompetenzprofil erfüllen. Die Vorschläge an die Hauptversammlung berücksichtigen zudem die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Kompetenzprofil

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit über die fachliche Kompetenz und Erfahrung verfügen, die sie benötigen, um die Aufgaben des Aufsichtsrats der MorphoSys AG als eines international tätigen biopharmazeutischen Unternehmens erfüllen zu können.

Der Aufsichtsrat hält für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MorphoSys AG insbesondere die folgenden Fähigkeiten und Fachkenntnisse für entscheidend:

- allgemeine Kenntnisse über die Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, um in den Aufsichtsratssitzungen ausreichende und substanzielle Beiträge leisten zu können.
- mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in der Medikamentenentwicklung haben.
- mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in der Vermarktung haben.
- mindestens ein Mitglied muss über Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen haben.
- mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG).
- mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in Personalfragen im Hinblick auf Vorstandsangelegenheiten haben.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat der MorphoSys AG

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, ein angemessenes Maß an Vielfalt hinsichtlich Alter, Geschlecht, Internationalität und des beruflichen Hintergrunds sowie fachlicher Kompetenz, Erfahrung und Persönlichkeit zu gewährleisten, um eine vielfältige Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erreichen, und es dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu ermöglichen, seine Entscheidungen auf unterschiedliche kulturelle und berufliche Perspektiven und einen breiten Erfahrungsschatz zu stützen.

Der Aufsichtsrat wird insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche internationale Erfahrung oder einen internationalen Hintergrund.
- mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats ist zum Zeitpunkt der Ernennung des Mitglieds unter 60 Jahre alt.
- mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats haben unterschiedliche berufliche Hintergründe und Erfahrungen.

Hinsichtlich des Frauenanteils im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der MorphoSys AG in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung beschließen.

Länge der Amtszeit

Die ununterbrochene Länge der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat kann jedoch in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung beschließen.

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG erachtet unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Mitgliedern als angemessen. Gemäß dem Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied dann von der MorphoSys AG, ihrem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär steht. Die Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat basiert unter anderem auf den Empfehlungen des Kodex. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich dann nicht als unabhängig gilt, wenn das Mitglied oder ein enger Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor seiner Berufung in den Aufsichtsrat der MorphoSys AG Mitglied des Vorstands der MorphoSys AG war.
- im Jahr vor seiner Ernennung (direkt oder indirekt) eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der MorphoSys AG oder einer Konzerngesellschaft der MorphoSys AG unterhält oder unterhielt.
- ein enges Familienmitglied eines Vorstandsmitglieds ist.
- oder seit mehr als zwölf Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Wesentliche und dauerhafte Interessenkonflikte, insbesondere durch Aufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern, sollen vermieden werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht generell ausgeschlossen werden können. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch das Treffen geeigneter Maßnahmen beseitigt. Im Fall eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts kann dieser zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des betreffenden Mitglieds führen.

Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ausreichend Zeit aufbringen können, um ihre mit dem Aufsichtsratsmandat bei der MorphoSys AG verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies setzt – in der Regel – voraus, dass:

- das Aufsichtsratsmitglied in der Lage ist, an mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratsitzungen pro Jahr teilzunehmen, für die jeweils eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist.
- das Aufsichtsratsmitglied an außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann, wenn dies zur Behandlung spezifischer Themen erforderlich ist.

- das Aufsichtsratsmitglied an der Hauptversammlung teilnehmen kann.
- dem Aufsichtsratsmitglied genügend Zeit zur Verfügung steht, um den Jahres- und Konzernabschluss zu prüfen.
- und das Aufsichtsratsmitglied je nach Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit drei ständigen Ausschüsse des Aufsichtsrats zusätzliche Zeit für die Vorbereitung und Teilnahme an Ausschusssitzungen einplant.

Aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Qualifikationsmatrix

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG ist gemäß den oben genannten Zielen zusammengesetzt. Er besteht aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund. Da derzeit zwei der sechs Mitglieder des Gesamtaufichtsrats weiblich sind, wird eine angemessene Beteiligung von Frauen erreicht.

Auf der Basis seines Kompetenzprofils und der Ziele für die Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat die folgende Übersicht über seine Qualifikationen erstellt (Qualifikationsmatrix):

Tabelle

16 Qualifikationsmatrix

		Dr. Marc Cluzel	Dr. George Golumbeski	Krisja Vermeyleen	Michael Brosnan	Sharon Curran	Dr. Andrew Cheng
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2012	2018	2017	2018	2019	2022
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	x	x	x	x	x	x
	Kein Overboarding i. S. d. DCGK	x		x	x	x	x
Diversität	Geschlecht	Männlich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich
	Geburtsjahr	1955	1957	1962	1955	1968	1967
	Staatsangehörigkeit	Frankreich	USA	Belgien	USA	Irland	USA
	Internationale Erfahrung/ internationaler Hintergrund	x	x	x	x	x	x
Kompetenzen	Ausbildung/beruflicher Hintergrund	Medizin	Biologie	Pharmazie	Betriebswirtschaft	Biotechnologie	Molekularbiologie, Medizin
	Branchenkenntnisse	x	x	x	x	x	x
	Arzneimittelentwicklung	x	x	x			x
	Vermarktung	x	x	x		x	x
	Personalangelegenheiten des Vorstands	x		x	x	x	x
	Experte gemäß § 100 Abs. 5 AktG	x					
	• Experte Rechnungslegung				x		
	• Experte Abschlussprüfung			x	x	x	
Nachhaltigkeit	x		x	x	x		

Zielgrößen für den Anteil von Frauen

Im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat auf 33,33 % festgelegt, das heißt, mindestens zwei von sechs Mitgliedern sollen Frauen sein. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni 2025 beibehalten werden. Im Geschäftsjahr 2023 wurde die festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen eingehalten.

Im Vorstand

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand im Juli 2020 auf 0 % festgelegt und diesen Beschluss im November 2022 nochmals aktualisiert und bestätigt. Diese Zielgröße sollte ursprünglich bis zum 30. Juni 2025 gelten. Hierfür sprachen die folgenden Erwägungen:

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wurde zu diesem Zeitpunkt gerade erst von drei auf zwei herabgesetzt. Die Bestellungen von Dr. Jean-Paul Kress und Sung Lee liefen ursprünglich noch bis August 2025 bzw. bis Januar 2024, jeweils mit der Möglichkeit zur Wiederbestellung. Eine Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands und/oder die Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder war zum damaligen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Darüber hinaus wurden und werden alle wesentlichen und nicht dem Vorstand vorbehaltenen Entscheidungen gemeinsam mit dem Executive Committee getroffen, das zum damaligen Zeitpunkt aus zwei Männern und vier Frauen (ohne Berücksichtigung der Mitglieder des Vorstands) bestand. Daher war sichergestellt, dass an allen wesentlichen Entscheidungen eine hinreichende Anzahl von die verschiedenen Geschäftsbereiche der Gesellschaft repräsentierenden Frauen beteiligt war.

Das Mitglied des Vorstands Sung Lee hat sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2023 niedergelegt. Stattdessen wurde Charlotte Lohmann mit Wirkung ab dem 1. März 2023 bis zum 31. August 2023 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat im Februar 2023 die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand der Gesellschaft aktualisiert und auf 50 % festgelegt. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni

2025 gelten. Mit Wirkung ab dem 8. August wurde zudem Dr. Lucinda Crabtree zum Mitglied des Vorstands bestellt. Die festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand ist daher eingehalten.

In der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands

1. Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand bestätigte im Jahr 2020 seinen Beschluss vom Juli 2017 für eine Zielgröße von 30 % Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 30 % Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 30. Juni 2025 beizubehalten. Im Berichtsjahr hat die MorphoSys AG dieser Vorgabe weiterhin entsprochen.

2. Zielgröße für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand bestätigte 2020 seinen Beschluss vom Juli 2017 für eine Zielgröße von 30 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 30 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 30. Juni 2025 beizubehalten. Im Berichtsjahr hat die MorphoSys AG dieser Vorgabe weiterhin entsprochen.

Diversitätskonzept für den Vorstand der MorphoSys AG

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB das folgende Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands der MorphoSys AG festgelegt.

Das Ziel des Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, den Aspekt der Vielfalt gezielt für den weiteren Erfolg des Unternehmens zu nutzen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Vielfalt im Sinne von unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründen eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Unternehmenserfolg darstellt.

Gemeinsam mit dem Vorstand stellt der Aufsichtsrat eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sicher. Bei der Suche nach Kandidaten für die Position eines Vorstandsmitglieds der MorphoSys AG sind unter anderem die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse über das Geschäft der MorphoSys AG die entscheidenden Auswahlkriterien.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere auch die folgenden Aspekte:

- die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen.
- die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Ausbildungs- und Berufserfahrung aufweisen.
- die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Marktumfeld, den einzelnen Geschäftsfeldern und dem Marktsegment, in dem die MorphoSys AG tätig ist, vertraut sein.
- die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit einschlägige Erfahrung in der Führung börsennotierter Unternehmen besitzen.
- die Mitglieder des Vorstands sollen eine ausgewogene Altersstruktur aufweisen.
- hinsichtlich des Frauenanteils im Vorstand hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Die oben genannten Kriterien wurden bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern bereits berücksichtigt.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung sollen Vorstandsmitglieder nicht älter als 67 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann aber im

Einzelfall eine Ausnahme davon beschließen. Die Altersgrenze von 67 Jahren wird derzeit eingehalten.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Managers’ Transactions“)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG sowie ihnen nahestehende Personen sind

gemäß den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 19 Abs. 1a) der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) genannten Voraussetzungen verpflichtet, den Handel mit MorphoSys-Aktien mitzuteilen.

Im Berichtsjahr hat MorphoSys die folgenden Mitteilungen gemäß Artikel 19 Abs. 1a) MAR erhalten, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Tabelle

17 Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte 2023

Meldepflichtige Führungsperson	Funktion	Datum der Transaktion	Art der Transaktion	Aggregierter Preis	Aggregiertes Volumen	Ort
Charlotte Lohmann	Vorstandsmitglied ¹⁾	04.05.2023	Zuteilung von 157 Aktien im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied (Performance Share Plan 2019) (eigene Aktien des Emittenten)	Nicht bezifferbar	Nicht bezifferbar	Außerhalb eines Handelsplatzes
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender des Aufsichtsrats	18.05.2023	Kauf von Aktien	22,67€	22.670,00€	Xetra
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender des Aufsichtsrats	02.06.2023	Kauf von Aktien	24,28€	24.280,00€	Xetra
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender des Aufsichtsrats	06.06.2023	Kauf von Aktien	26,40€	52.800,00€	Xetra
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender des Aufsichtsrats	18.09.2023	Kauf von Aktien	31,01€	775,25€	Xetra
Krisja Vermeylen	Mitglied des Aufsichtsrats	06.10.2023	Kauf von Aktien	23,53€	23.530,00€	Morgan Stanley Europe S.E. – systematic internaliser

¹⁾ Mit Wirkung zum 1. März 2023 wurde Charlotte Lohmann zum Mitglied des Vorstands und Chief Legal Officer bis zum Ablauf des 31. August 2023 bestellt.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, die zu Interessenkonflikten mit ihren bei der MorphoSys AG ausgeübten Funktionen führen könnten. Derartige Transaktionen oder Nebentätigkeiten des Vorstands sind unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und bedürfen seiner Genehmigung. Der Aufsichtsrat wiederum hat die Hauptversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Im Geschäftsjahr 2023 ist im Aufsichtsrat kein Interessenkonflikt aufgetreten.

Aktienrückkäufe

Derzeit besteht keine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien.

Informationstechnologie

Ein starker Fokus lag auf der weiteren Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen. Mit dem elektronischen Unterschriftensystem mittels DocuSign™ konnten wir den Unterschriftumlauf weiter beschleunigen und Abläufe automatisieren. Das globale Learning-Management-System bildet die Basis für die digitale Bildungsstrategie, die auf E-Learnings und Remote Trainings setzt.

MorphoSys setzt auf Innovationen durch den Einsatz von Artificial Intelligence, welche zum Beispiel mit Aily™ Voraussagen zu Rekrutierungsoptimierungen für klinische Studien ermöglichen werden. Weiter investieren wir in den Ausbau unserer Veeva™-Systemlandschaft für ein vereinheitlichtes Management von Qualitäts- und Regulierungsinformationen, die für die schnelle Markteinführung eines Produkts (zum Beispiel Pelabresib) und die Aufrechterhaltung seiner Zulassung entscheidend sind.

Im Bereich der IT-Sicherheit hat MorphoSys Cyber-Verteidigungsmaßnahmen weiter optimiert. Ein Penetrationstest wurde mit dem Schwerpunkt erweiterter Bedrohungsszenarien von einem Drittunternehmen durchgeführt, um unsere technischen Sicherheitskontrollen zu testen und potenzielle Schwachstellen unseres Kernnetzes und unseres Unternehmenszugangsmodells zu erkennen. Mitarbeiter wurden erneut durch mehrere Maßnahmen bezüglich ihres individuellen Beitrags zur IT-Sicherheit in unserem Unternehmen geschult und sensibilisiert.

Das CERT (Computer Emergency Response Team) von MorphoSys hat während des Berichtsjahres keine schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle festgestellt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Wir erstellen den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des deutschen Aktiengesetzes (AktG).

Der Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRS IC) erstellt. Wir haben alle Standards und Interpretationen angewandt, die zum 31. Dezember 2023 in Kraft waren und von der EU in europäisches Recht übernommen wurden. Es gab zum 31. Dezember 2023 keine Standards und Interpretationen mit Auswirkungen auf unsere Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2023 und 2022, die zwar in Kraft getreten waren,

aber noch nicht in europäisches Recht übernommen wurden. Daher entspricht unser Konzernabschluss sowohl den vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten IFRS als auch den von der EU übernommenen IFRS. Darüber hinaus berücksichtigt unser Konzernabschluss die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzuwenden sind.

Für die Wahl unseres Abschlussprüfers unterbreitet der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag. Im Rahmen der Hauptversammlung 2023 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Als Nachweis seiner Unabhängigkeit hat der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer des vorliegenden Konzernabschlusses war Herr Sebastian Stroner, der diese Funktion seit dem Konzernabschluss 2022 ausübt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH ist seit dem Geschäftsjahr 2011 für uns als Abschlussprüfer tätig. Informationen über weitere Beratungs-, Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, welche die PricewaterhouseCoopers GmbH im Geschäftsjahr 2023 für uns erbracht hat, finden Sie im Anhang unter Ziffer 4.14.

Compliance-Management-Programm

Im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht* sind die grundlegenden Mechanismen unseres Compliance-Management-Programms (CMP) dargestellt. Der Bericht ist auf unserer Website unter <https://berichte.morphosys.de/2023#csr> verfügbar.

Alle MorphoSys-Gesellschaften haben die gleichen Compliance-Standards. Das Global Compliance Committee und der Head of Global Compliance beaufsichtigen das Compliance-Management-Programm (CMP) für die MorphoSys AG, MorphoSys US Inc. und Constellation Pharmaceuticals.

Das CMP von MorphoSys entspricht den Industriestandards und umfasst alle notwendigen Elemente, wie sie in den Leitfäden der verschiedenen Behörden aufgeführt sind. Insbesondere orientiert sich MorphoSys an den "sieben Elementen eines Compliance-Management-Programms", wie sie vom Office of Inspector General (OIG) kommuniziert wurden, die aktualisierte Richtlinie 2020 des US-Justizministeriums sowie die geltenden EU-Richtlinien und -Vorschriften. Darüber hinaus gibt es Kontrollen auf Unternehmensebene im Rahmen des Sarbanes-Oxley Act (SOX), die sich regelmäßig mit wichtigen Compliance-Elementen befassen. Diese Indikatoren werden ständig überwacht und verbessert.

MorphoSys' Maxime "Integrity in all we do" gibt die Richtung für alle unsere Geschäftsaktivitäten vor. Das CMP dient dem Schutz von Patienten, Investoren, anderen Interessenvertretern und der Reputation von MorphoSys und unterstützt damit die Geschäftskontinuität und das nachhaltige Wachstum.

Das CMP ist auf die Bedürfnisse der verschiedenen Funktionen im Unternehmen ausgerichtet, darunter Entwicklung, Vertrieb, Medical Affairs und andere. Alle Elemente des CMPs von MorphoSys sind im Compliance-Management-Handbuch 2023 enthalten.

Die Feststellung und die Beurteilung von Compliance-Risiken sind wichtige Bestandteile des CMP und fließen in die allgemeine strategische Entwicklung des CMP mit ein. MorphoSys führt regelmäßig eine Compliance-Risikobewertung durch, um Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Darüber hinaus wird ein umfassendes Überwachungsprogramm in allen MorphoSys Gesellschaften durchgeführt.

MorphoSys hat ein Hinweisgebersystem (Integrity Line) eingerichtet, das internen Mitarbeitern und externen Interessenvertretern zur Verfügung steht. Die Adresse der Hotline ist im MorphoSys Verhaltenskodex enthalten, der auf der MorphoSys-Website verfügbar ist. Berichte über (potenzielle) Verstöße können über eine externe Website

oder kostenfreie Telefonnummern gemeldet werden, auch anonym. Alle gemeldeten Fälle werden umgehend bearbeitet. MorphoSys verbietet Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Fälle von Verstößen melden. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Global Compliance Komitee von MorphoSys werden regelmäßig über alle Fälle von potenziellen Verstößen informiert. Im Jahr 2023 gab es keine Fälle im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption.

Es ist MorphoSys Anspruch, eine Kultur der Integrität und Compliance zu fördern und Compliance-Verstöße durch kontinuierliche Risikobewertung, Überwachung unserer Aktivitäten und Schulung aller Mitarbeiter so weit wie möglich zu verhindern.

Im Jahr 2023 lag das Hauptaugenmerk auf der Aufrechterhaltung hoher Compliance-Standards in allen MorphoSys-Einheiten, der Unterstützung der kommerziellen Bemühungen im Zusammenhang mit Monjuvi® (Tafasitamab-cxix) und dem Aufbau von Pre-Launch-Kapazitäten für die Markteinführung von Pelabresib. Die Ende 2022 durchgeführte Compliance-Risikobewertung trug zur Compliance-Strategie für 2023 bei. Sie ergab keine risikoreichen Bereiche und die Ergebnisse entsprachen der allgemeinen Branchenpraxis. MorphoSys hat sich weiterhin mit den Risiken auseinandergesetzt und Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen, unter anderem im Zusammenhang mit der Interaktion mit Fachkreisangehörigen, der Nutzung sozialer Medien, der klinischen Forschung, der Interaktion mit Kongressen und Tagungen sowie der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten.

Zu Beginn des Jahres hat die Abteilung Global Compliance eine Bewertung des MorphoSys CMPs vorgenommen und dabei alle aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und bewährte Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus wurden einige Richtlinien im Zusammenhang mit unseren Interaktionen mit Fachkreisangehörigen überarbeitet und alle Compliance-Richtlinien in den USA auf den neuesten Stand gebracht.

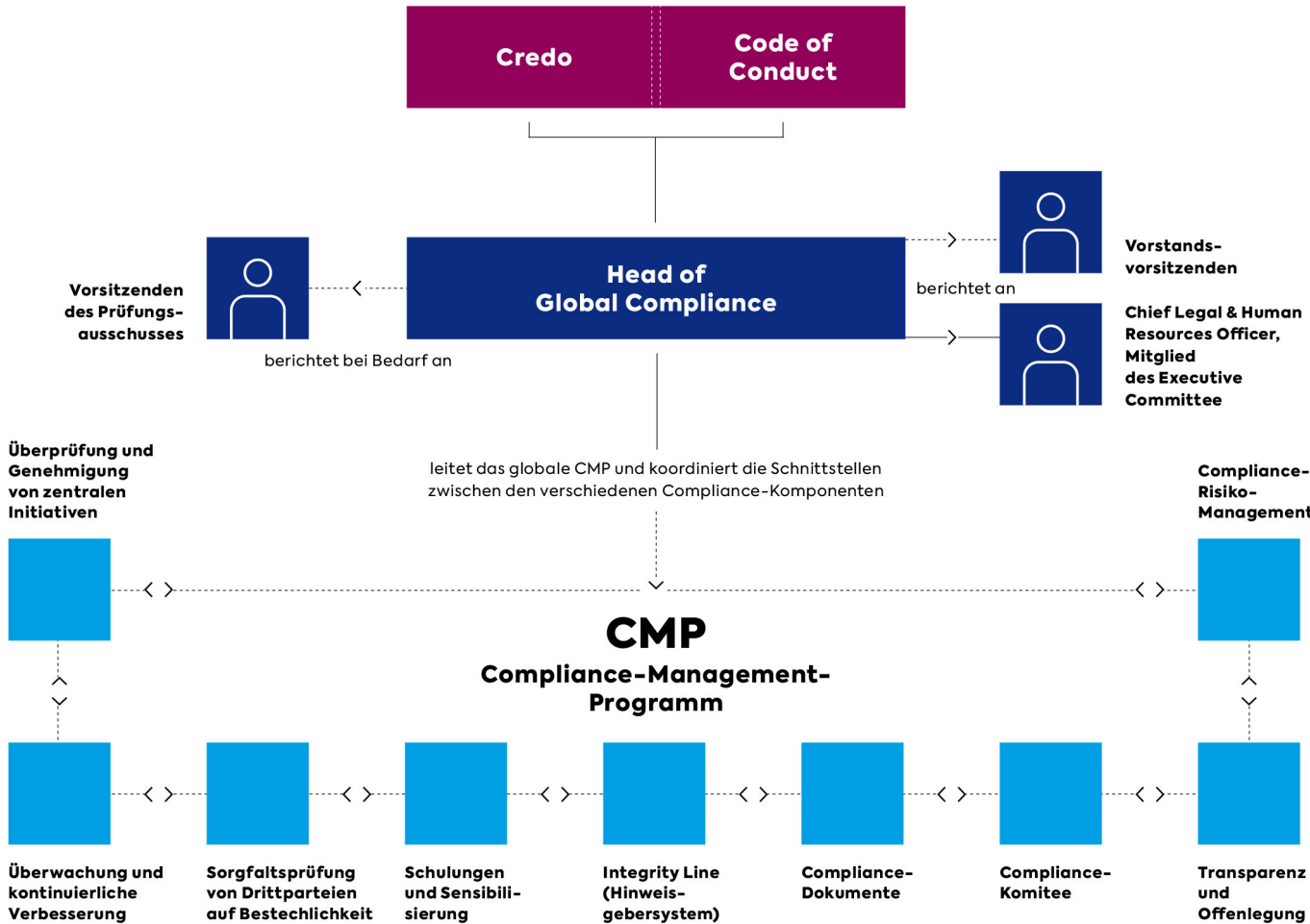
Auch Schulungen bleiben ein wichtiger Schwerpunkt des MorphoSys CMPs. Es ist dem Unternehmen ein Anliegen, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter relevante Compliance-Schulungen erhalten, die mit MorphoSys Werten, der Unternehmenskultur und den ethischen Standards im Einklang stehen. Beispiele für Compliance-Schulungen im Jahr 2023 sind der Verhaltenskodex und die Bekämpfung von Bestechung, die angemessene Nutzung sozialer Medien, die Einhaltung von Transparenzvorschriften, die Auffrischung der Compliance im Gesundheitswesen und Kongressaktivitäten. Die US-Organisation führte auch zahlreiche Schulungen und Aktivitäten zur Einbindung der Mitarbeiter in die US-spezifischen Gesetze und die damit verbundenen Compliance-Richtlinien durch.

In Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung (EU) 2016/679 – „DSGVO“), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, haben wir seit 2018 verschiedene Verfahren implementiert, um die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten. Mehr Details finden Sie im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht*.

* Diese Information ist kein prüfungspflichtiger Bestandteil des Lageberichts.

Grafik

10 Compliance-Management-Programm (CMP)



Interne Revision

Unsere interne Revision ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensführungsstruktur. Sie unterstützt uns mit einem systematischen Ansatz zur Bewertung und Verbesserung unseres Risikomanagements, der internen Kontrollen und der anderen Unternehmensführungsprozesse dabei, unsere Ziele zu erreichen. Die Tätigkeit der internen Revision wird durch den Co-Sourcing-Partner Protiviti unterstützt, ein unabhängiges Beratungsunternehmen mit Expertise und Erfahrung in den Bereichen interne Revision, Risiko und Compliance.

Die interne Revision führt einen risikobasierten Prüfungsplan aus, der auch Anforderungen und Empfehlungen des Vorstands und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats enthält. Zudem ist die interne Revision für die Durchführung des Management Testing gemäß den Anforderungen des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), Section 404, verantwortlich. Hierbei werden die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in den für die Finanzberichterstattung relevanten Geschäftsprozessen unabhängig geprüft.

Das Ergebnis jeder internen Prüfung wird dem Vorstandsvorsitzenden und den relevanten Mitgliedern des Executive Committee mitgeteilt. Darüber hinaus berichtet der Leiter der internen Revision dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über die Ergebnisse der internen Audits sowie des SOX Management Testing zweimal jährlich oder, falls notwendig, auch sofort.

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden drei Prüfungen durchgeführt. Einige Handlungsfelder wurden identifiziert und entsprechende Korrekturpläne wurden beschlossen. Der Prüfplan der internen Revision für 2024 sieht vier Prüfungen vor, die die Aktivitäten aller Unternehmen des MorphoSys-Konzerns abdecken werden.

Gesamtaussage zur Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems

Wie im Chancen-und-Risiken-Bericht sowie im Bericht zur Corporate Governance dargestellt, hat MorphoSys ein umfassendes System zu Identifikation und Bewältigung von Risiken implementiert. Über das interne Kontrollsystem für die Finanzbuchhaltung hinaus sind interne Kontrollen in wesentlichen Unternehmensbereichen wie pharmazeutische Medikamentenentwicklung, Herstellung und Produktion sowie Vertrieb auf Basis von industriespezifischen Regularien implementiert. Darüber hinaus ist im Sinne eines integrierten Governanceansatzes ein gruppenweites Compliance Management Programm installiert. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele sowie hierauf abgestellte Systeme und Prozesse sind dabei entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit in unsere Corporate Governance einbezogen.

Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung aus den Zentralfunktionen „Global Compliance“ und „Corporate Internal Audit“ sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2023 betrug das Grundkapital der Gesellschaft 37.655.137 €, eingeteilt in 37.655.137 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Mit Ausnahme der 53.685 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien handelt es sich um stimmberechtigte Inhaberaktien, wobei jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Unserem Vorstand sind keinerlei Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Dies bezieht sich auch auf Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben könnten.

Beschränkungen des Stimmrechts können ferner aufgrund von Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes bestehen, etwa gemäß § 136 AktG oder für eigene Aktien gemäß § 71b AktG.

Beteiligungen am gezeichneten Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Direkte oder indirekte Beteiligungen am gezeichneten Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind uns nicht mitgeteilt worden und sind auch ansonsten nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital

Arbeitnehmer, die Aktien der Gesellschaft halten, üben ihre Stimmrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen

Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden erfolgen gemäß § 6 der Satzung und § 84 AktG durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2023 bestand der Vorstand der MorphoSys AG aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem bzw. zwei weiteren Mitgliedern: Das Mitglied des Vorstands Sung Lee hat mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2023 sein Amt als Mitglied

des Vorstands und Finanzvorstand der Gesellschaft niedergelegt. Mit Wirkung zum 1. März 2023 wurde Charlotte Lohnmann zum Mitglied des Vorstands und Chief Legal Officer bis zum Ablauf des 31. August 2023 bestellt. Mit Wirkung zum 8. August 2023 wurde zudem Dr. Lucinda Crabtree zum Mitglied des Vorstands und Finanzvorständin bestellt, Der Vorstand besteht entsprechend derzeit aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder dürfen für eine Zeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 4 AktG vorliegt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so wird dieses in dringenden Fällen gemäß § 85 AktG gerichtlich bestellt.

Die Satzung der Gesellschaft kann gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung beschließt unsere Hauptversammlung Satzungsänderungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen gezeichneten Kapitals. Soweit das Gesetz zwingend eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, kann jedoch der Aufsichtsrat gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung beschließen.

Ermächtigungen des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Die Ermächtigungen des Vorstands zur Ausgabe von Aktien ergeben sich aus § 5 Abs. 5 bis Abs. 6j der Satzung der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat ist jeweils ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital zu ändern.

1. Genehmigtes Kapital

Im Fall einer genehmigten Kapitalerhöhung ist der Vorstand jeweils ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- a) Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 6.846.388 € durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-I).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist, oder
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, oder
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag

niedriger ist – nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10-%-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien, (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, allerdings in Bezug auf die Ziffern (i), (ii) und/oder (iii) jeweils nur, soweit die Aktien nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

- b) Gemäß § 5 Abs. 6a der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Mai 2026 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 41.552 € durch die Ausgabe von bis zu 41.552 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021-III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2021-III dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program 2021 der Gesellschaft (RSUP 2021) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys

US Inc. nach näherer Maßgabe des RSUP 2021 gewährten Restricted Stock Units (RSUs) gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens 1,00 € betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch die Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem RSUP 2021, erbracht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann, soweit für das betreffende Geschäftsjahr noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde.

- c) Gemäß § 5 Abs. 6h der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2024 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 42.715 € durch die Ausgabe von bis zu 42.715 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019-I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2019-I dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program der Gesellschaft (RSUP) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten Restricted Stock Units (RSUs) gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens 1,00 € betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch die Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem RSUP erbracht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats

festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann, soweit für das betreffende Geschäftsjahr noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde.

- d) Gemäß § 5 Abs. 6j der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2027 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 1.978.907 € durch die Ausgabe von bis zu 1.978.907 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022-I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2022-I dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program der Gesellschaft (RSUP) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) von US-Tochtergesellschaften der Gesellschaft nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten Restricted Stock Units (RSUs) gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens 1,00 € betragen und kann durch Bar- und /oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch die Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem RSUP, erbracht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann, sofern die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch keinen Beschluss über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr gefasst hat.

2. Bedingtes Kapital

- a) Gemäß § 5 Abs. 6b der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.475.437 € durch die Ausgabe von bis zu 2.475.437 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016-I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe a) durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.
- b) Gemäß § 5 Abs. 6c der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 3.289.004 € durch die Ausgabe von bis zu 3.289.004 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021-I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe a) durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der

Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

- c) Gemäß § 5 Abs. 6g der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 416.297 € durch die Ausgabe von bis zu 416.297 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016-III). Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) beschlossenen Ermächtigung ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) Unterabsatz (8) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juni 2016 jeweils festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

d) Gemäß § 5 Abs. 6i der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 507.668 € durch die Ausgabe von bis zu 507.668 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020-I). Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 11 Buchstabe a) beschlossenen Ermächtigung ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 11 Buchstabe a) Unterabsatz (8) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Mai 2020 jeweils festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Ermächtigungen des Vorstands zum Rückkauf von Aktien

Derzeit besteht keine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf unsere im Oktober 2020 begebene Wandelschuldverschreibung, deren zugrundeliegender Vertrag marktübliche Change-of-Control-Klauseln enthält. Diesen Klauseln zufolge können Gläubiger bei Eintritt eines Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge verlangen.

Die Gesellschaft hat keine weiteren wesentlichen Vereinbarungen getroffen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands sehen für den Fall eines Kontrollwechsels die folgenden Regelungen vor:

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands Dr. Jean-Paul Kress und Dr. Lucinda Crabtree sehen für den Fall, dass (i) ein Kontrollwechsel eintritt und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Kontrollwechsels die Verantwortungsbereiche des Vorstandsmitglieds wesentlich reduziert werden, jeweils das Recht vor, den Anstellungsvertrag zu kündigen und die bis zum regulären Ende des Anstellungsvertrags noch ausstehende Vergütung als Abfindungszahlung zu verlangen, wobei die Abfindungszahlung auf den Wert von zwei Jahresvergütungen begrenzt ist und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten soll.

Die Programmbedingungen der Performance-Share-Unit-Programme und der Restricted Stock Unit Programme sehen teilweise zudem das Recht der jeweiligen Begünstigten und/oder der Gesellschaft vor, im Fall eines Übernahmeangebots oder eines Pflichtangebots sämtliche noch nicht ausgeübten Performance Share Units bzw. Restricted Stock Units gegen eine Ausgleichszahlung in Höhe des jeweiligen Angebotspreises verfallen zu lassen.

Darüber hinaus sehen die Planbedingungen der sonstigen langfristig variablen Vergütungsprogramme vor, dass im Fall eines Kontrollwechsels alle gewährten Aktienoptionen, Restricted Stock Units und Performance Share Units mit sofortiger Wirkung unverfallbar werden und nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeiten ausgeübt werden können.

Nach einem Kontrollwechsel können zudem einige Führungskräfte ihren Anstellungsvertrag kündigen und eine Abfindung in Höhe eines Jahresbruttotofixgehalts und den vollen vertraglichen Bonus für das Kalenderjahr, in dem die Kündigung vorgenommen wird, verlangen. Dabei wird ein Erfüllungsgrad von 100 % angewandt. Darüber hinaus werden in einem solchen Fall alle gewährten Aktienoptionen, Restricted Stock Units und Performance Share Units mit sofortiger Wirkung unverfallbar und können nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeiten ausgeübt werden.

Als Kontrollwechsel gelten insbesondere auch folgende Fälle: (i) MorphoSys überträgt das Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen auf ein nicht mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen, (ii) MorphoSys verschmilzt mit einem nicht verbundenen Unternehmen, (iii) die MorphoSys AG als Organgesellschaft wird Vertragspartei eines Vertrags gemäß § 291 AktG oder MorphoSys wird in Einklang mit § 319 AktG eingegliedert oder (iv) ein Aktionär oder Dritter hält direkt oder indirekt mindestens 30 % der Stimmrechte von MorphoSys oder es werden ihm mindestens 30 % der Stimmrechte zugerechnet.